

# **CHORVEREINIGUNG SEELAND**

**GEGRÜNDET 1876**



**STATUTEN**

**2011**

**I. Name, Sitz und Zweck**

- Art. 1** Die Chorvereinigung Seeland (CVS) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB.  
Die CVS hat seinen Rechtssitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.  
Die Statuten werden in männlicher Form gehalten. Sie treffen in gleichem Masse Frauen und Männer.
- Art. 2** Die CVS ist Mitglied des Berner Kantonalgesangverbandes (BKGV) und der Schweizerischen Chorvereinigung (SCV). Sie setzt sich zusammen aus Männer-, Frauen-, und Gemischten Chören, sowie Kinder- und Jugendchören. Der Eintritt steht jedem Gesangsverein offen.
- Art. 3** Die CVS bezweckt die Pflege des Chorgesanges sowie die Förderung der Kameradschaft. Dies soll erreicht werden durch:  
Die Abhaltung von Sängertagen und weiteren Veranstaltungen.  
Die Förderung der Dirigenten der angeschlossenen Chöre.  
Die Empfehlung des Zusammenschlusses von angeschlossenen Chören zu Chorgemeinschaften, um gemeinsame Konzerte durchzuführen.

**II. Mitgliedschaft**

- Art. 4** Zur Aufnahme in die CVS meldet sich ein Verein beim Vorstand schriftlich an mit Angabe der Zahl der Aktivmitglieder.  
Es können auch Einzelmitglieder aufgenommen werden.  
Alle der CVS angeschlossenen Chöre gehören dem BKGV sowie der SCV an.
- Art. 5** Der Austritt eines Chors aus der CVS ist nur auf Ende eines Kalenderjahres zulässig und muss mindestens drei Monate vorher dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- Art. 6** Angeschlossene Chöre, die sich absichtlicher Verletzung der Statuten schuldig machen oder sich der CVS unwürdig erweisen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden.

**III. Organisation**

- Art. 7** Die Besorgung und Erledigung aller der CVS betreffenden Angelegenheiten übernehmen:  
a) die Delegiertenversammlung  
b) der Vorstand  
c) die Kontrollstelle

**A Die Delegiertenversammlung**

- Art. 8** Die Delegiertenversammlung besteht aus:  
a) den Delegierten der angeschlossenen Chöre

- b) den Mitgliedern des Vorstandes sowie den Rechnungsrevisoren
- c) den Ehrenmitgliedern

- Art. 9** Die angeschlossenen Chöre sind berechtigt, als ihre Vertreter in die Delegiertenversammlung zwei Mitglieder zu entsenden.
- Art. 10** Die Delegiertenversammlung tritt jährlich einmal, meist im letzten Quartal des Jahres, zusammen. Eine ausserordentliche Versammlung kann jederzeit vom Vorstand oder mindestens einem Viertel aller angeschlossenen Vereine einberufen werden. Die Einladung zur ordentlichen Delegiertenversammlung muss mindestens 30 Tage vorher schriftlich erfolgen. Die Leitung übernimmt der Präsident oder dessen Vertreter. Den Ort der Versammlung bestimmt der Vorstand.
- Art. 11** Wenn Gesetz oder Statuten nichts anderes bestimmen, ist die Delegiertenversammlung für alle Geschäfte verhandlungs- und beschlussfähig, sofern die Einladung rechtzeitig erfolgt ist.
- Art. 12** Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern niemand etwas anderes verlangt. Für Wahlen (Vorstand, Rechnungsrevisoren) und Abstimmungen (Bestimmung des Festortes etc.) gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.
- Art. 13** An der Delegiertenversammlung wird jeweils der Bestand jedes Vereins festgestellt.
- Art. 14** Die Delegiertenversammlung erledigt folgende Geschäfte:
1. Genehmigungen:
    - a) Protokoll der letzten Versammlung
    - b) Jahresbericht des Präsidenten
    - c) Verbandsrechnung
    - d) Abrechnung des Sängertages bzw. des Sängertreffens
    - e) Bericht der Kontrollstelle
  2. Mutationen
  3. Festsetzung der Beiträge
  4. Budget
  5. Wahlen
    - a) Präsident
    - b) Vorstand
    - c) Kontrollstelle
  6. Ernennung von Ehrenmitgliedern
  7. Jahresprogramm
  8. Statutenrevision
  9. Anträge des Vorstandes
  10. Verschiedenes
- Art. 15** Sängerinnen und Sänger, welche einem oder mehreren Chören während 25 Jahren angehört haben, werden vom Vorstand zu „Seeländischen Sängerveteranen“ ernannt und erhalten ein Ehrenzeichen. Die gleiche Regelung gilt für Chorleiter.

Die Ehrung findet mit Überreichung des Ehrenabzeichens durch den Vorstand an Sängertagen, Sängertreffen, Veteranentagungen oder Delegiertenversammlungen statt.

**Art. 16** Wer sich um das Gesangswesen im Allgemeinen oder um die CVS im Besonderen verdient gemacht hat, kann durch die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden.

## **B Der Vorstand**

**Art. 17** Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.  
Der Präsident wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Der Präsident führt den Vorsitz.

**Art. 18** Die Mitglieder werden auf zwei Jahre gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selber. Eine Wiederwahl ist möglich, mit Beschränkung der Wählbarkeit auf das 70. Altersjahr.

**Art. 19** Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist an der nächsten Delegiertenversammlung für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl zu treffen.

**Art. 20** Die Einberufung des Vorstandes erfolgt nach Ermessen des Präsidenten oder wenn die Mehrheit der Mitglieder es verlangt.

**Art. 21** Der Vorstand besorgt die Leitung der Chorvereinigung, die Vorbereitung der Delegiertenversammlung sowie den Vollzug der Beschlüsse.

**Art. 22** Aufgaben des Vorstandes:

1. Handhabung der Statuten und Reglement, Entscheidung im Falle von Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Statuten und des Reglements über Sängertage und Sängertreffen.
2. Aufnahme neueintretender Vereine; Genehmigung von Austritten.
3. Bezug aller Beiträge und Vergütungen an die Verbandskasse.
4. Einladung der Ehrenmitglieder und Ehrengäste zum Besuch der Delegiertenversammlung, der Sängertage und Sängertreffen.
5. Teilnahme an Ehrenanlässen und an Festen; Übergabe von Ehrengaben.
6. Bestimmung der Ehrengabenleistungen an Jubiläum feiernde Vereine.
7. Festsetzung von Vergütungen an die Verbandsfunktionäre.
8. Antragstellung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern.
9. Führung genauer Protokolle über die Sitzungen des Vorstandes und der Delegiertenversammlung. Führung genauer Verzeichnisse (Mitglieder, Ehrenmitglieder, Vorstandsmitglieder, Sängertage und Sängertreffen).
10. Bestimmung des Tagungsortes und des Zeitpunktes der Delegiertenversammlung.
11. Vorschläge in die GL des BKGV.
12. Jahresbericht an die Delegiertenversammlung über die Tätigkeiten der Chorvereinigung, er ist zu archivieren.
13. Aufsicht über die Organisation der Sängertage und Sängertreffen und anderer Veranstaltungen des Verbandes.

14. Genehmigung des Preises der Festkarte zuhanden der Delegiertenversammlung.
15. Genehmigung der Abgabe an die CVS betreffend Sänger-Fest oder Treffen zuhanden der Delegiertenversammlung.
16. Durchführung der Veteranenehrung. Beschaffung und Verwaltung der Veteranenabzeichen.

### **C Die Kontrollstelle**

- Art. 23** Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, welche durch die Delegiertenversammlung gewählt werden. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie kann nicht verlängert werden. Alle zwei Jahre wird der amtsältere Revisor ersetzt.
- Art. 24** Die Kontrollstelle prüft jährlich die Rechnungen der CVS. Sie erstatten zuhanden der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht samt Anträgen und allfälligen Bemerkungen.

### **IV. Finanzen**

- Art. 25** Einnahmen der CVS:
1. Jahresbeiträge der Aktivmitglieder
  2. An einem Sängerfest oder Sängertreffen bezahlt der durchführende Verein für jedes teilnehmende Mitglied einen Beitrag, welcher an der Delegiertenversammlung bestimmt wird.
  3. Ertrag aus dem Verbandsvermögen.
  4. Zuwendungen und sonstige Einnahmen.  
Kinder- und Jugendchöre sind beitragsfrei.
- Art. 26** Ausgaben der CVS:
1. Verwaltungskosten und Entschädigungen
  2. Ausserordentliche Auslagen (Beiträge an Bestrebungen, die im Interesse der CVS liegen). Chöre, die der CVS als zahlende Mitglieder angehören, erhalten zur Feier ihres 50-, 100-, 125-, 150-jährigen Bestehens eine Ehrengabe.
- Art. 27** Die Vorstandsmitglieder erhalten eine angemessene Entschädigung und die Vergütung der Reisespesen.
- Art. 28** Die Kompetenz des Vorstandes beschränkt sich auf die budgetierten Ausgaben. Grössere einmalige Anschaffungen fallen unter die Kompetenz der Delegiertenversammlung.

**Art. 29** Für die Verbindlichkeiten der CVS haftet einzig das Verbandsvermögen. Die persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

**V. Allgemeine Bestimmungen**

**Art. 30** Eine Abänderung der Statuten kann von der Delegiertenversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

**Art. 31** Anträge auf Total- oder Teiländerung der Statuten müssen dem Vorstand mindestens 6 Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich und begründet zur Begutachtung eingereicht und vom Vorstand den Vereinen spätestens 3 Wochen vor der Versammlung mitgeteilt werden.

**Art. 32** Die Auflösung der CVS kann nur mit einer 2/3-Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Ein allfälliger Liquidationsüberschuss geht an den BKGV.

**Art. 33** Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Delegiertenversammlung und nach Genehmigung durch die Geschäftsleitung des BKGV in Kraft und ersetzen diejenigen vom 28. Oktober 2000.

Vorstehende Statuten sowie das beiliegende Reglement über die Verbandsveranstaltungen sind von der Delegiertenversammlung vom 22. Oktober 2011 einstimmig angenommen worden.

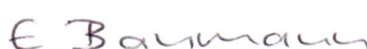
Für die Revision der Statuten sind verantwortlich:

**Chorvereinigung Seeland**

Der Präsident  
R. Schwab



Die Sekretärin  
E. Baumann



Von der Geschäftsleitung des **Berner Kantonalgesangverbandes** genehmigt:

Der Präsident  
K.W. Gägeler



Die Sekretärin  
E. Altwegg



## Reglement über die Veranstaltungen der Chorvereinigung Seeland

- Art. 1** Die angeschlossenen Chöre besammeln sich in der Regel alljährlich zu einer der folgenden Veranstaltungen:
- a) Sängertag (ganztägiger Anlass)
  - b) Sängertreffen (Nachmittag oder Abend)
- Findet ein Kantonales oder Schweizerisches Sängertag statt, so veranstaltet die Chorvereinigung keinen regionalen Anlass. In diesen Jahren wird ein Veteranentag organisiert.
- Art. 2**
- a) Die Vereine, welche mit der Durchführung einer Veranstaltung betraut werden, haben dem Vorstand zuhanden der vorgängigen Delegiertenversammlung ihren Vorschlag über den Preis der Festkarte zu unterbreiten.
  - b) An der vorgängigen Delegiertenversammlung wird die Verbandsabgabe teilnehmender Chöre bestimmt.
  - c) An der vorgängigen Delegiertenversammlung wird der Solidaritätsbeitrag nicht teilnehmender Chöre bestimmt.
- Art. 3** Der festdurchführende Verein übernimmt alle, die Veranstaltung betreffenden finanziellen Verpflichtungen, einschliesslich der Kosten für Experten (an Sängertagen), Instrumente (Klavier), Ehrengäste und Festberichte.
- An einem Sängertag kann die Verbandsfahne vom durchführenden Verein übernommen werden.
- Chöre, die ihre Anmeldung unmittelbar vor einer Veranstaltung teilweise oder ganz zurückziehen, haben die unter Art. 2 und 3 dieses Reglements errechneten Abgaben zu entrichten.
- Im Falle eines Defizits kann ein Beitrag aus der Chorvereinigungskasse beantragt werden. Dieser Beitrag würde von der Delegiertenversammlung bestimmt.
- Art. 4** Dem Vorstand ist zuhanden der Delegiertenversammlung innert drei Monaten eine genaue, belegte und wahrheitsgetreue Abrechnung abzugeben.
- Art. 5** Für die Beurteilung der Einzelvorträge an Sängertagen gelten die Vorschriften des Reglements der Schweizerischen Chorvereinigung.
- Art. 6** Zu den Veranstaltungen sind Gastvereine willkommen.